

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Grundsätze für die dienstliche Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern zur Entscheidung über die endgültige Übertragung der Leitungsfunktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
vom 24. November 2004 – III 61 – 330.301-14

Gemäß § 20 a Abs. 5 und § 20 b Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) ist nach Ablauf der Probezeit von zwei bzw. fünf Jahren durch den Dienstherrn zu entscheiden, ob diese Zeit erfolgreich abgeleistet worden ist.

Grundlage für die dafür zu erstellende dienstliche Beurteilung sind Erkenntnisse, die die Beurteilerin bzw. der Beurteiler während der Begleitung auf der Grundlage der Erlasse zum Verfahren zur Entscheidung über die endgültige Übertragung vom 30. Mai 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 214) gewonnen hat.

Zu beurteilen sind insbesondere Kompetenzen aus den Bereichen der

- Schulorganisation und Organisationsentwicklung
- Schulgestaltung und pädagogischen Schulentwicklung und
- Personalführung und Personalentwicklung

auf der Grundlage der im Anforderungsprofil für die Besetzung von Schulleiterstellen im Erlass vom 3. März 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 238) genannten Fähigkeiten und Kenntnissen.

Die Erteilung von Unterricht ist zu beurteilen, wenn während der Begleitung in der Probezeit entsprechende Erkenntnisse dafür Anlass bieten.

Auf dieser Basis wird eine prognostische Entscheidung darüber abgegeben, ob die Schulleiterin / der Schulleiter in Zukunft in der Lage sein wird, das ihr / ihm übertragene Amt auf Dauer auszuüben.

Folgender Aufbau einer Beurteilung wird empfohlen:

1. Darstellung der Anlässe, aufgrund derer die Beurteilerin oder der Beurteiler die Erkenntnisse über die Leistungen und Befähigungen der Schulleiterin/des Schulleiters im Rahmen der Begleitung während der zwei- bzw. fünfjährigen Probezeit gewonnen hat,
2. zusammenfassende Darstellung des Schulprofils und der Entwicklung der Schule während der Probezeit sowie
3. die Beurteilung der Leistungen und Befähigungen in den o.g. Kompetenzbereichen.

Die Beurteilung endet mit der Feststellung, ob die Probezeit erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Liegen gravierende, in Zukunft nicht behebbare Mängel vor, so ist die Probezeit nicht erfolgreich abgeleistet worden. Eine Note wird nicht erteilt.

Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

In Vertretung
Dr. Meyer-Hesemann

Anlage zu „Grundsätze für die dienstliche Beurteilung“

Handlungsfelder	Beobachtungsbereiche während der Probezeit
Schulorganisation und Organisationsentwicklung	u.a. Verwaltung, Stundenplanung, Umgang mit Ressourcen, Schuljahresplanung, Nutzen des PC, Haushalt, Inventar, Kooperation mit dem Schulträger, Kooperation im Rahmen der Schulleitung, Delegation von Aufgaben, Informationsfluss (Infotafeln, Laufzettel, Formulare u.a.), Konferenzgestaltung
Schulgestaltung und pädagogische Schulentwicklung	u.a. Schulleben (Feste, Projekttag, Einbeziehung der Eltern, Betriebe, Kammern, Innungen, Bildungsträger, Besonderheiten bei äußerer Umgestaltung des Schulgeländes bzw. des Gebäudes oder der Klassen ...), Festlegung von Grundsätzen für die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler, Absprachen über gemeinsames Handeln, Schulprogrammarbeit, Kooperation mit anderen Schulen
Personalführung und Personalentwicklung	u.a. Unterrichtsbesuche und -beratung, Mitarbeitergespräche, Rückmeldung für Vorgesetzte, Einsatz von Personal, Planung der Fortbildung, Betreuung der LKiA